
S 6 V 5871/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 V 5871/03
Datum	22.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 V 1195/05
Datum	24.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 22. November 2004 wird zurÄckgewiesen.

AuÄrgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die in P. lebende KlÄgerin begehrt Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die 1927 geborene KlÄgerin ist p. StaatsangehÄrige. Mit Schreiben vom 27.11.2002 (Eingang beim Beklagten am 09.12.2002) beantragte sie die GewÄhrung von Versorgung aufgrund ihrer Zwangsarbeit in Deutschland. Sie gab dabei an, von Anfang 1943 bis Kriegsende in der Landwirtschaft des J. B., B. 1, Gemeinde A. im Kreis S. gearbeitet zu haben. Im Winter 1943 und 1944 sei sie mit Holzhacken und Zaunaufstellen beschÄftigt worden. Da sie keine warmen Schuhe gehabt habe, habe sie sich Erfrierungen an den Beinen zugezogen. Im Mai 1944 habe sie beim Torfstechen gearbeitet. Als ein Wagen in die Torfgrube gerutscht sei, habe sie andere Verletzungen erlitten. Die Folgen dieses Unfalls spÄre sie bis

heute. Nach dem Unfall sei sie vom 04.06. bis 25.07.1944 im Städtischen Krankenhaus in S. behandelt worden. Ihrem Antrag fügte sie u. a. die Bescheinigung des J. B. vom 19.09.1974, wonach die Klägerin von Beginn des Jahres 1943 bis zum Kriegsende in seiner Landwirtschaft tätig gewesen sei, sowie die Auskunft des Internationalen Suchdienstes, B. A., vom 18.08.1998 (u. a. vom 04.06. bis 25.07.1944 im Städtischen Krankenhaus S. behandelt) bei.

Mit Bescheid vom 31.03.2003 lehnte der Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Beschädigtenrente im Rahmen der Teilversorgung nach den [Â§§ 31, 64 e BVG](#) ab. Die Voraussetzungen für eine Versorgung nach dem BVG lägen nicht vor. Für Gesundheitsstörungen, die durch Zwangsarbeit entstanden seien, sehe das BVG keine Leistung vor.

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch und machte geltend, dass die deutsche Wehrmacht sie im März und April 1945 zum Schützengraben-Gaben beschäftigt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2003 wies der Beklagte den Widerspruch zurück, da Gesundheitsstörungen im Zusammenhang mit dem Ausheben von Schützengräben von der Klägerin nicht geltend gemacht würden. Insoweit komme eine Versorgung nach dem BVG ebenfalls nicht in Betracht.

Dagegen erhob die Klägerin am 03.11.2003 Klage vor dem Sozialgericht Stuttgart (SG) und machte geltend, während des Einsatzes bei der deutschen Wehrmacht habe sie mehrere Verletzungen erlitten, die zu weiteren Gesundheitsstörungen in ihrem Leben geführt hätten. Auf Nachfrage durch das SG gab die Klägerin weiter an (vgl. Schriftsatz vom 26.04.2004), dass sie beim Ausheben von Schützengräben für die deutsche Wehrmacht im März und April 1944 wegen Mangels an warmer Kleidung und warmem Schuhwerk erkältet gewesen sei und erfrorene Beine und Kopfschmerzen gehabt habe. Nach Kriegsende habe sie in einem Lager für P. Ärztliche Hilfe (Tabletten, Sirup und Salbe für die erfrorenen Beine) bekommen. Zeugen, die bestätigten könnten, dass sie zum Ausheben von Schützengräben durch die deutsche Wehrmacht herangezogen worden sei, lebten nicht mehr. Das SG holte von der Gemeinde A. (zu der die Gemeinde B. zwischenzeitlich gehört) die Auskunft vom 26.04.2004 ein, wonach in den noch vorhandenen An- und Abmeldebüchern des Ortsteiles B. kein die Klägerin betreffender Eintrag zu finden sei.

Mit Urteil vom 22.11.2004 wies das SG die Klage ab. Die während des Krieges ausgeübte Tätigkeit der Klägerin in der Landwirtschaft sei nicht in den Schutz des BVG einbezogen. Soweit die Klägerin mit ihrem nachgereichten Schriftsatz vom 26.04.2004 erklärt habe, sie habe sich im Frühjahr des Jahres 1944 beim Ausheben von Schützengräben für die deutsche Wehrmacht erkältet und sich Erfrierungen im Bereich der Beine zugezogen, könne diese Darstellung nicht überzeugen. Vor dem Hintergrund der gerichtsbekanntem militärhistorischen Erkenntnisse habe nämlich seinerzeit in dem genannten niederelbischen Gebiet keinerlei Veranlassung zu militärischen Schanzarbeiten, insbesondere etwa auf Geheiß der deutschen Wehrmacht, bestanden. Vielmehr spreche alles dafür, dass die frühere Darstellung der Klägerin, sie sei auch zum Torfstechen

eingesetzt gewesen, sachlich zutreffe.

Gegen das ihr am 15.02.2005 zugestellte Urteil hat die KlÄgerin am 24.02.2005 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt. Sie habe sich im Juni/Juli 1944 nicht zur StationÄren Behandlung im StÄdtischen Krankenhaus S. aufgehalten. Nach dem Unfall beim Torfstechen sei sie erkrankt und diese Erkrankung habe eine Ärztliche Behandlung erfordert, die sie nicht bekommen habe. Sie bestÄtige ihre Angaben, wonach sie durch die Wehrmacht zum Erdausheben herangezogen worden sei. Sie sei mit der Meinung des Gerichtes nicht einverstanden, wonach die in der Landwirtschaft verrichtete Arbeit einen zivilen Charakter gehabt habe und es ohne Bedeutung sei, ob diese freiwillig oder unter Zwang geleistet worden sei. Sie kÄnne ihre Arbeit in der Landwirtschaft nicht als eine zivile Arbeit sehen, da sie jeglicher Zivilrechte entbehrt habe. Mit weiterem Schreiben vom 16.05.2005 erklÄrte die KlÄgerin, sie bleibe bei ihren Angaben, die sie im Antragsschreiben gemacht habe und die der einzigen Wahrheit entsprÄchen.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 22.11.2004 und den Bescheid des Beklagten vom 31.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2003 aufzuheben und ihr Versorgungsleistungen nach dem BVG in gesetzlicher HÄhe zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er hÄlt die angefochtene Entscheidung fÄr zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten des SG und des Senats sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin, Äber die der Senat mit EinverstÄndnis der Beteiligten gem. [Ä 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÄndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÄssig.

BerufungsausschlieungsgrÄnde nach [Ä 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegrÄndet. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf GewÄhrung von (Teil-)Versorgung nach dem BVG.

Ein Anspruch der KlÄgerin auf Versorgung nach dem BVG ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil sie p. StaatsangehÄrige ist und in P. lebt. Zwar findet nach [Ä](#)

[7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BVG](#) dieses Gesetz in erster Linie Anwendung auf Deutsche und deutsche Volkszugehörige, zu denen die Klägerin nicht zählt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird nach Abs. 1 Nr. 3 das BVG jedoch auf andere Kriegsoffer angewandt.

Zwar muss der Beschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich im Geltungsbereich des BVG haben. Jedoch sieht [Â§ 8 Satz 1 BVG](#) i.V.m. Nr. 3 Buchstabe b der "Regelungen für die Versorgung von Kriegsoffizieren in Ost- und Südosteuropa" (Richtlinien Ost 1990) des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 7. Dezember 1990 (veröffentlicht in dem vom Sozialverband VdK Deutschland e. V. herausgegebenen "Handbuch des sozialen Entschädigungsrechts" 2003/2004, Seite 267, 268) eine Ausnahme für solche Kriegsoffer vor, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der in [Â§ 1](#) der Auslandsversorgungsverordnung vom 30.06.1990 ([Bundesgesetzblatt I, Seite 1321](#)) genannten Länder darunter P. haben. Angehörige dieses Personenkreises erhalten eine im Umfang nach den [Â§§ 64 ff. BVG](#) geminderte Versorgung, wenn sie die in [Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG](#) genannten sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Danach kann Versorgung gewährt werden, wenn die Schädigung entweder mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder einem militärischen Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

Die Gewährung von Versorgung nach dem BVG käme für die Klägerin demnach dann in Betracht, wenn sie tatsächlich auf Anordnung der deutschen Wehrmacht Schätzenswerten ausgehoben hätte und sich dabei eine Gesundheitsschädigung zugezogen hätte. Hiervon vermag sich der Senat jedoch aufgrund der eigenen Angaben der Klägerin nicht zu überzeugen.

Die Klägerin hat in ihrem Antragsschreiben angegeben, sie habe im Rahmen der von ihr verrichteten Zwangsarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Benecke im Winter 1943 und 1944 Erfrierungen an den Beinen erlitten. Außerdem sei sie bei einem Unfall während des Torfstechens im Mai 1944 verletzt worden. Angaben darüber, dass sie im Rahmen eines militärischen oder militärischen Dienstes bzw. des später geltend gemachten Einsatzes für die Wehrmacht verletzt worden sei, wurden dabei nicht gemacht. Erst nachdem der Beklagte die Gewährung von Versorgung mit der Begründung abgelehnt hatte, die Zwangsarbeit stelle keinen versorgungsrechtlich geschätzten Tatbestand dar, hat die Klägerin geltend gemacht, im März und April 1945 für die Wehrmacht Schätzenswerten ausgehoben zu haben. Angaben über dabei erlittene Gesundheitsschäden hat sie allerdings nicht gemacht. Diese wurden erst gegenüber dem SG geltend gemacht, nachdem im Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen worden war, dass wegen fehlender Gesundheitsschäden in Verbindung mit dem Ausheben von Schätzenswerten keine Versorgung in Betracht komme. Die spätere Behauptung der Klägerin, sie habe sich die Erfrierungen beim Ausheben der Schätzenswerten 1944 zugezogen, sind für den Senat angesichts der zuvor erfolgten abweichenden Angaben nicht glaubhaft,

zumal die Klägerin im Laufe des Verfahrens auch verschiedene Jahre für die angeblich erlittenen Verletzungen angegeben hat. Darüber hinaus wird nach Auffassung des Senats aus dem Berufungsschreiben der Klägerin deutlich, dass sie Versorgung für die während ihrer Zwangsarbeit erlittenen Gesundheitsschäden wünscht. In diesem Schreiben legt sie ausführlich dar, dass sie mit der Wertung des SG, bei der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb habe es sich um eine Tätigkeit mit zivilem Charakter gehandelt, nicht einverstanden sei. Nähere Angaben zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und anhaltenden Gesundheitsstörungen als Folge der behaupteten Tätigkeit bei der Wehrmacht macht die Klägerin in diesem Schreiben nicht (mehr). Auch ihr Schreiben vom 16.05.2005, mit dem sie geltend macht, dass die im Antragsschreiben gemachten Angaben der einzigen Wahrheit entsprechen, zeigt nach Auffassung des Senats deutlich, dass es nicht um die Entschädigung von Gesundheitsstörungen geht, die sie sich beim Ausheben von Schützengräben zugezogen hat, sondern dass die Klägerin Entschädigung für Verletzungen will, die sie sich im Rahmen ihrer Zwangsarbeit zugezogen hat. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand, sodass sowohl der Beklagte als auch das SG die Gewährung von Versorgung zu Recht abgelehnt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024